C/2025/4669

19.8.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12022 — ARDIAN / BURRUS GROUP / DIOT SIACI GROUP)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/4669)

1. Am 6. August 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen bzw. folgende Person:

— Ardian France SA („Ardian“, Frankreich), kontrolliert von Ardian Holding SAS,

— Herrn Christian Burrus über die von ihm kontrollierten Gesellschaften („Burrus-Gruppe“, Frankreich),

— Diot Siaci-Gruppe, gemeinsam kontrolliert von Ontario Teachers' Pension Plan und Burrus-Gruppe.

Ardian und die Burrus-Gruppe übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Diot Siaci-Gruppe.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Ardian: Private-Equity-Gesellschaft, die über ihre Tochtergesellschaften mehrere Investmentfonds verwaltet und/oder berät,

— Burrus-Gruppe: Versicherungsproduktion, Erbringung von Leistungen in den Bereichen Finanztechnologie, Verwaltung und Finanzberatung.

3. Die Diot Siaci-Gruppe ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Vertrieb von Versicherungs- und Rückversicherungsprodukten, Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Versicherungsabschluss und -verwaltung für Versicherer und Rückversicherer, Unternehmensberatung, Beratung in Bezug auf Altersversorgungsleistungen sowie Leistungen auf den Gebieten dauerhafte Einstellung und Verwaltung.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12022 — ARDIAN / BURRUS GROUP / DIOT SIACI GROUP

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

European Commission
Directorate-General for Competition
Merger Registry
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË